



Ergänzende Bedingungen

des Fernwärmenetzbetreibers Stadtwerke Hechingen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Preisblatt gültig ab 01.06.2025

Stadtwerke Hechingen, Alte Rottenburger Str. 5, 72379 Hechingen, Tel. 07471 9365-0

I. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

II. Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV)

1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen die Kosten für die Herstellung der Übergabestation nach tatsächlichem Aufwand.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen die Kosten für Veränderungen der Übergabestation, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 25 und 28 AVBFernwärmeV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I, Ziffern 3. und 4. Und nach II, Ziffern 1. und 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.



Stadtwerke Hechingen

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBFernwärmeV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Hechingen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Fernwärmanlage einschließlich Eigenanlagen stehen in den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Hechingen im Internet unter www.Stadtwerke-hechingen.de bereit.

VI. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und wird für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erhoben. Der Baukostenzuschuss wird beim Grundstücksverkauf von der Stadt Hechingen erhoben und von dieser den Stadtwerke Hechingen erstattet.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 27 und 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 10.07.2023 in Kraft.